

DER VORSITZENDE DER VERTRETERVERSAMMLUNG



2KZV Berlin ■ Georg-Wilhelm-Str. 16 ■ 10711 Berlin

An
Herrn Karsten Geist
im Vorstand der KZV Berlin

Georg-Wilhelm-Str. 16

10711 Berlin

Unser Zeichen
Anhörung Karsten Geist

Ansprechpartner
VV-Vorsitz

Telefon
030 89004-0

Telefax
030 89004-190

E-Mail
vv-vorsitz@kzv-berlin.de

Anhörung Karsten Geist

Berlin, 29.06.2026

Sehr geehrter Herr Kollege Geist,

bei mir gingen Anträge gem. § 13 Abs. 2 der Satzung der KZV Berlin in der erforderlichen Mindestzahl ein, wonach Sie als Mitglied des Vorstandes von Ihrem Amt enthoben werden sollen. Sitzungsgemäß habe ich die VV zu einem Termin innerhalb von zwei Wochen, nämlich für den 08.07.2026, eingeladen. Die Einladung füge ich bei.

Ihnen wird vorgeworfen in grober Weise gegen Ihre Amtspflichten verstoßen zu haben. Dem soll folgender Sachverhalt zugrunde liegen:

In einer Sitzung des Vorstandes der KZV am 23.06.2026 sollen Sie folgendem Antrag zugestimmt haben:

„Der Vorstand möge beschließen, dass Herr Neubacher als Datenschutzbeauftragter und Herr Ullmann als stellvertretender Datenschutzbeauftragter ohne finanzielle Einbußen abberufen werden. Anstelle derer wird diese Aufgabe zukünftig von einem externen Datenschutzbeauftragten übernommen.“

Der Beschluss soll mit 2 zu 1 Stimmen zustande gekommen sein. Diesen Beschluss sollen Sie am 24.06.2026 umgesetzt, d.h. den Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter abberufen haben.

Dadurch sollen Sie gegen Ihre in § 79 Abs. 5 Satz 1 SGB V verankerte Pflicht zur Verwaltung der KZV unter Beachtung von Recht und Gesetz verstoßen haben. Bei der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten sei § 5 Abs. 4 Satz 1 BlnDSG zu beachten. Danach sei die Abberufung des Datenschutzbeauftragten nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zulässig. § 626 BGB verlange für die Abberufung zum einen wichtigen Grund und zum anderen die Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist, wobei diese mit dem Zeitpunkt beginne, in dem die Körperschaft von den für die Abberufung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Es soll weder ein wichtiger Grund bestanden haben noch soll die Frist eingehalten worden sein.

In dem Beschlussantrag zu o.g. Vorstandssitzung soll es heißen, es hätten sich in letzter Zeit die Anfragen an den internen Datenschutzbeauftragten Herrn Neubacher und Herrn Ullmann gemehrt. Dabei müssten sie auch immer wieder Sachverhalte der Vorstände und der Geschäftsführung überprüfen und Stellung dazu nehmen. Da sie sich in einem Angestelltenverhältnis mit der KZV Berlin befänden, könne dies ggfs.

einen Interessenkonflikt darstellen. Um jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden, solle der Datenschutz der KZV Berlin an einen externen Dienstleister vergeben werden. Durch einen externen Dienstleister werde der/die Datenschutzbeauftragte sowie ein/eine stellvertretende(r) Datenschutzbeauftragte(r) gestellt.

Die antragstellenden VV-Mitglieder sind der Auffassung, diese Begründung stelle keinen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB dar. Das Angestelltenverhältnis mit der KZV Berlin könne keinen Interessenkonflikt und keinen Anschein der Befangenheit begründen, da nach § 5 Abs. 3 und 4 BlnDSG die KZV sicherzustellen habe, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält, er von KZV wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden darf, die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig ist, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die KZV zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen und auch nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig ist, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

Diese Regelungen würden die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben sicherstellen, so dass es weder den im Beschlussantrag behaupteten Interessenkonflikt noch den weiter angeführten Anschein der Befangenheit geben könne. Insbesondere würden die Regelungen auch dann gelten, wenn vom Datenschutzbeauftragten Ihr datenschutzrelevantes Verhalten zu beurteilen sein sollte.

Für den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten würden die Regelungen entsprechend gelten (§ 4 Abs. 3 BlnDSG).

Sie hätten in der o.g. Vorstandssitzung mündlich einen - in dem Beschlussantrag nicht genannten - Abberufungsgrund angeführt, wonach es eine nachhaltige Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Datenschutzbeauftragten und Teilen des Vorstandes gäbe, die aus einer Gesamtheit von festgestellten organisatorischen, fachlichen und kommunikativen Problemen entstanden sei.

Auch darin sehen die antragstellenden VV-Mitglieder keinen wichtigen Grund. Das gelte zweifelsfrei für den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, der von Ihren Vorwürfen nicht betroffen sei. Für den Datenschutzbeauftragten sei festzustellen, dass es die genannten organisatorischen, fachlichen und kommunikativen Probleme nicht gäbe.

Zudem sei die in § 626 BGB normierte Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten. Der angeführte angebliche Interessenkonflikt und auch der von Ihnen angeführte Anschein der Befangenheit würden – wenn es sie gäbe – länger als zwei Wochen bestehen. Gleiches gelte für die angeblichen organisatorischen, fachlichen und kommunikativen Probleme.

Die antragstellenden VV-Mitglieder sind weiter der Auffassung, der Verstoß sei in grober Weise erfolgt.

Zum einen seien Sie in der Vorstandssitzung auf das Fehlen eines wichtigen Grundes hingewiesen worden und insbesondere auch darauf, dass ein Interessenkonflikt allenfalls dann angenommen werden könne, wenn der Datenschutzbeauftragte bzw. sein Stellvertreter selbst gleichzeitig über die Datenverarbeitung Entscheidungen treffen könnte, was hier jedoch weder beim Datenschutzbeauftragten und auch nicht bei seinem Stellvertreter der Fall sei. Darüber hätten Sie sich hinweggesetzt, wodurch deutlich geworden sei, dass Sie mindestens grob fahrlässig, wenn nicht gar vorsätzlich die Sie treffende Pflicht zur Einhaltung von Recht und Gesetz verletzt hätten.

Zum anderen sollen Sie die Abberufung des Datenschutzbeauftragten deshalb betrieben haben, weil er am 21.5.2026 und damit im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der o.g. Vorstandssitzung seiner Pflicht, einen

durch Sie begangenen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden, nachgekommen sei. Die Meldung habe eine Mail von Ihnen aus Anfang Mai an alle Mitglieder der Vertreterversammlung der KZV betroffen. Daraus folgern die antragstellenden VV-Mitglieder, dass Sie sich eines aus Ihrer Sicht missliebigen Datenschutzbeauftragten entledigen wollen.

Rechtsgrundlage für Ihre Enthebung sind §§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 7 SGB IV (entsprechend) i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (entsprechend). Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung Ihrer Enthebung sind §§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 7 SGB IV (entsprechend) i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (entsprechend).

Ich höre Sie hiermit dazu an.

Bitte beachten Sie, dass die VV die sofortige Vollziehung Ihrer Enthebung anordnen und in der Begründung auch Ihr Verhalten im Zusammenhang mit der von der Justiziarin ausgesprochenen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses zum 30.06.2026 angeführt werden könnte. Sie haben diese Kündigung so gewertet, dass sie das Arbeitsverhältnis bereits zum 31.03.2026 beende und deshalb einen Vergütungszahlungsstopp 01.04.2026 angeordnet. Die Aufsichtsbehörde hat dieses Verhalten als rechtswidrig bezeichnet. Die Justiziarin klagt vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung. Motiv für Ihr – rechtswidriges – Vorgehen könnte gewesen sein, dass die Justiziarin - pflichtgemäß - an der Formulierung der Verwaltungsakte über Ihre Amtsentbindungen vom 16.10.2024 und 24.02.2025 mitgewirkt hat. Bitte beachten Sie, dass die VV die sofortige Vollziehung auch oder nur auf andere Gründe stützen könnte. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es keiner Anhörung. Gleichwohl gebe ich vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Gelegenheit dazu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Helmut Kesler
Vorsitzender der Vertreterversammlung